

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 31. Oktober 2001

101. Stück

Nr. 112 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 112

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 538/2, 544/2, 547/1, 547/3, 547/4, 547/5, 548/1, 548/2, 550/1, 550/2, 551/1, 551/2, 551/3, alle KG. und Gemeinde Perwang und die Grundstücke Nr. 1633/1, 1633/4, 1633/5 und 1765, KG. Mundenham, Gemeinde Palting.

(3) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.840 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch dinglich Berechtigte im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Betreten der Waldfläche;
3. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab dem 1. August jeden Jahres;

4. die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 50 cm;
5. die Instandhaltung der Entwässerungsgräben an der Nord-, Ost- und Westgrenze des Grundstücks Nr. 547/3, KG. Perwang, durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 70 cm und die Herstellung eines Niveausgleiches der Grabentiefe von 70 cm auf 50 cm in der jeweils südlichen Verlängerung des westlichen und östlichen Grabens auf einer Länge von maximal 4 m;
6. die Entfernung von Gehölzanflug entlang der Entwässerungsgräben, entlang von Grundstücksgrenzen sowie auf dem Grundstück Nr. 550/2, KG. Perwang;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
8. die Entnahme nicht autochtoner Gehölzarten;
9. Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung sowie bei einem Mangel an natürlicher Verjüngung die Verwendung von Wildlingen aus dem Schutzgebiet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Palting und Perwang, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stöger
Landesrätin